

Nr. 391 / 24. August 2026

Vorsicht bei Teilrente und Krankengeld

Verschlechterungen durch das GKV-Beitragsatzstabilisierungsgesetz ab 1.1.2027

Mit dem [GKV-Beitragsatzstabilisierungsgesetz](#) (Gesetz zur Stabilisierung der Beitragssätze in der gesetzlichen Krankenversicherung), wird das Thema Teilrente und Krankengeld neu geregelt. Ab 1.1.2027 wird ein Anspruch auf Krankengeld nur noch dann bestehen, wenn die Teilrente höchstens zwei Drittel der Vollrente beträgt. Das betrifft insbesondere diejenigen Beschäftigten, die eine (vorgezogene) Altersrente beziehen und weiterarbeiten.

Worum geht es aktuell?

Wer durch den Wegfall der Hinzuverdienstgrenzen zum 1.1.2023 die Möglichkeit nutzt, eine Altersrente als Vollrente (unabhängig ob vorzeitig mit Abschlägen oder ohne Abschläge) in Anspruch zu nehmen und daneben weiterzuarbeiten, verlor seinen Anspruch auf Krankengeld.

Die **Lösung war die Teilrente**. Anstatt die Rente in voller Höhe (Vollrente), kann eine Altersrente auch nur zum Teil als Teilrente beantragt werden. Der Zeitpunkt der Inanspruchnahme bleibt bei Voll- oder Teilrente gleich. Möglich ist eine Teilrente ab 10 Prozent bis zu 99,99 Prozent der Vollrente. Das hat folgende **Vorteile**:

(1) Wer z. B. seine Arbeitszeit und damit auch sein Arbeitseinkommen reduziert, kann mit einer **Teilrente das Gehalt aufstocken**. Falls Abschläge anfallen, fallen diese nur auf den Teil der Rente an, die vorzeitig in Anspruch genommen wird. Der Rest der Rente bleibt abschlagsfrei.

Beispiel 1:

Anna reduziert ihre Arbeitszeit und nimmt, um die Gehaltseinbuße auszugleichen, einen Teil der Altersrente für langfristig Versicherte vorzeitig mit 10,8 Pro-

zent Abschlag in Anspruch. Sie beantragt eine Teilrente von 50 Prozent, in ihrem Fall 600 Euro. Der Abschlag auf diesen Teil ihrer Rente bleibt lebenslang erhalten. Die nicht in Anspruch genommene zweite Hälfte ihrer Rente wird nicht gekürzt und bleibt dauerhaft abschlagsfrei.

(2) Mit einer Teilrente kann auch der **Anspruch auf Krankengeld erhalten** werden. Wer länger als 6 Wochen arbeitsunfähig krank ist, hat keinen Anspruch auf Lohnfortzahlung mehr. Dann gibt es Krankengeld, längstens 78 Wochen (1,5 Jahre einschließlich der 6 Wochen Entgeltfortzahlung) von der gesetzlichen Krankenkasse. Rentner*innen, haben aber grundsätzlich keinen Anspruch auf Krankengeld, unabhängig ob sie in Vollzeit oder Teilzeit arbeiten.

Wer aber die Rente als Teilrente (zu 99,99 Prozent) bezieht, behält den vollen Anspruch auf Krankengeld. **Zumindest bis die Ex-Bundesgesundheitsministerin Frau Warken das GKV-Beitragsatzstabilisierungsgesetz in Angriff nahm und begann, Leistungen der Versicherten abzubauen und zu verschlechtern.**

Die neue Rechtslage ab 1.1.2027

Für Versicherte, die eine Teilrente wegen Alters von mehr als zwei Drittel (66,666 Prozent) der Vollrente, eine Vollrente oder eine volle Erwerbsminderungsrente beziehen, fällt der Anspruch auf Krankengeld ab Beginn der jeweiligen Rente weg. **Ein Anspruch auf Krankengeld besteht dann nur noch bei der Alters-Teilrente bis höchstens zwei Drittel (10 bis 66,666 Prozent) der Vollrente.**

Ziele sowohl des [Flexirentengesetzes](#), das zum 1.1.2017 in Kraft getreten war, als auch des Wegfalls der Hinzuverdienstgrenzen bei Altersrenten durch das

8. SGB IV-Änderungsgesetz mit Wirkung zum 1.1.2023 war es, **Anreize für ein längeres Arbeiten neben dem vorgezogenen Rentenbezug** zu schaffen. Dabei wurde bewusst in Kauf genommen, dass mit der Möglichkeit einer Teilrente der Krankengeldanspruch erhalten bleiben sollte, für den die Versicherten ja auch volle Krankenversicherungsbeiträge und nicht den ermäßigten Beitragssatz entrichten. Beide „Lohnersatzleistungen“, Rente und Krankengeld konnten vollkommen zu Recht bezogen werden. Denn die Rente ist eine Versicherungsleistung, die durch Beiträge erworben wurde. Der Krankengeldanspruch entsteht durch Zahlung des allgemeinen Beitragssatzes.

Zusammen mit der von der Rechtsprechung bestätigten Möglichkeit, eine Teilrente bis zu einer Höhe von 99,99 Prozent der Vollrente in Anspruch nehmen zu können (Bay. LSG, Urteil vom 14.9.2021 – [L 6 R 199/19](#)) können zusätzliche Beitragseinnahmen generiert werden und die Beschäftigten länger im Erwerbsleben verbleiben.

Dieses Ziel gibt das unionsgeführte Gesundheitsministerium nunmehr mit der Begründung auf: „*Im Bereich des Krankengeldes werden Missbrauchspotenziale und Fehlanreize beseitigt*“ ([Gesetzentwurf](#), S. 68). Künftig besteht für Versicherte kein Anspruch auf Krankengeld mehr, wenn sie eine Teilrente beziehen, die mehr als zwei Drittel der Vollrente beträgt. Sanktionen statt Anreize! Das ist nicht das Beseitigen von Fehlanreizen, sondern ein weiterer **Akt des sozialen Kahlschlags**. Beitragszahlenden werden Leistungen vorenthalten.

Beispiel 2:

Norbert, der bisher eine Teilrente zu 99,99 Prozent bezog und weiterarbeitet, überlegt, ob er seine Teilrente

auf 66 Prozent absenken soll, um seinen Krankengeldanspruch nicht zu verlieren. Er fragt den ver.di-Versichertenberater Olaf, ob es nicht ausreichend sei, die Teilrente erst dann abzusenken, wenn sich eine längere Arbeitsunfähigkeit (AU) anbahne, die möglicherweise zu einem Krankengeldanspruch führt. Olaf weist darauf hin, dass es auf den zeitlichen Ablauf ankomme. Wird zuerst die Teilrente bewilligt und tritt die AU danach ein, besteht grundsätzlich Anspruch auf Krankengeld. Ist die AU dagegen vor Beginn der Teilrente eingetreten, kann es problematisch werden. Olaf empfiehlt Norbert, genau zu prüfen, ob die Beantragung bzw. Umstellung auf eine Teilrente von 66 Prozent und damit der Erhalt des Krankengeldanspruchs für ihn besser ist.

Norbert fragt seinen Betriebsrat und erfährt, dass er nach dem Tarifvertrag einen Zuschuss zum Krankengeld bekommen könne, da er bereits mehr als 15 Jahre bei seinem Arbeitgeber beschäftigt ist. Der Zuschuss (Differenz zwischen Krankengeld und Nettoentgelt) würde weitere 30 Wochen nach Ablauf der 6 Wochen Entgeltfortzahlung) gezahlt werden. Voraussetzung ist allerdings, dass er einen Krankengeldanspruch habe.

Beispiel 3:

Nora, die ebenfalls eine Teilrente von 99,99 Prozent neben ihrem Erwerbseinkommen bezieht, verzichtet auf die Absenkung ihrer Teilrente, da sie die Rente zum Lebensunterhalt braucht. Ihr ist bewusst, dass sie bei einer AU von länger als 6 Wochen neben ihrer Rente kein Krankengeld erhalten würde. Sie geht jedoch bewusst nicht auf eine Vollrente, da in ihrem Arbeitsvertrag geregelt ist, dass ihr Arbeitsverhältnis auch dann enden würde, wenn sie eine „Rente wegen Alters in voller Höhe“ in Anspruch nehmen würde.

Ab 1.1.2027 lautet § 50 SGB V „Ausschluss und Kürzung des Krankengeldes“ wie folgt:

Für Versicherte, die Rente wegen voller Erwerbminderung, **Teilrente wegen Alters von mehr als zwei Dritteln der Vollrente oder Vollrente** wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung, beziehen, endet der Anspruch auf Krankengeld **vom Beginn dieser Leistung an**; nach Beginn dieser Leistung entsteht ein neuer Krankengeldanspruch nicht. [...]